



# Amtsblatt

des Landkreises Neustadt an der Waldnaab

Nr. 17 vom 24.11.2022

## Inhaltsübersicht

- **Allgemeinverfügung des Landratsamtes Neustadt a.d. Waldnaab zur Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen in einem festgelegten Gebiet zu präventiven Zwecken nach der Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen („Tiergesundheitsrecht“) vom 23.11.2022**



**Allgemeinverfügung des Landratsamtes Neustadt a.d. Waldnaab zur Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen in einem festgelegten Gebiet zu präventiven Zwecken nach der Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen („Tiergesundheitsrecht“) i. V. m. der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung), dem Tiergesundheitsgesetz und dem Gesetz über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz)**

Aufgrund Art. 70 Abs. 1 Buchst. b) i. V. m. Abs. 2 i. V. m. Art. 55 Abs. 1 Buchst. c) Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. § 6 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665), § 4 der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2020 (BGBl. I S. 1170) i. V. m. § 7 Abs. 6 der Geflügelpest-Verordnung, Art. 6 und Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 Landesstraf- und Ordnungsgesetz (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS II S. 241) BayRS 2011-2-I (Art. 1–62), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVBl. S. 236) geändert worden ist, § 14a Geflügelpest-Verordnung sowie Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen (GVVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch Art. 32a Abs. 1 des Gesetzes vom 10. Mai 2022 (GVBl. S. 182) geändert worden ist, ergeht für das gesamte Gebiet des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab folgende:

**Allgemeinverfügung:**

1. Private und gewerbliche Tierhalter, die Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse (Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel im Sinne des Art. 4 Nr. 9 oder Nr. 10 Verordnung (EU) 2016/429) im Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab bis einschließlich 1.000 Stück Geflügel halten, haben sicherzustellen, dass
  - 1.1. die **Ein- und Ausgänge zu den Ställen** oder die sonstigen Standorte des Geflügels **gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert** sind, die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegschutzkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen,
  - 1.2. **Schutzkleidung** nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegschutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
  - 1.3. nach jeder **Einstellung oder Ausstallung** von Geflügel die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz **gereinigt und desinfiziert** werden und dass **nach jeder Ausstallung** die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände **gereinigt und desinfiziert** werden,
  - 1.4. **betriebseigene Fahrzeuge** abweichend von § 17 Abs. 1 Satz 1 und 2 ViehVerkV unmittelbar nach Abschluss eines Geflügeltransports auf einem **befestigten Platz gereinigt und desinfiziert** werden,
  - 1.5. **Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften**, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und
    - a) in mehreren Ställen oder
    - b) von mehreren Betrieben gemeinsambenutzt werden, jeweils vor der Benutzung in einem anderen Stall oder, in den Fällen des Buchstaben b), im abgebenden Betrieb vor der Abgabe **gereinigt und desinfiziert** werden,

- 1.6. eine **ordnungsgemäße Schadnagerbekämpfung** durchgeführt wird und hierüber Aufzeichnungen gemacht werden,
  - 1.7. der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels **nach jeder Abholung**, mindestens jedoch **einmal im Monat, gereinigt und desinfiziert** wird oder werden,
  - 1.8. eine **betriebsbereite Einrichtung zum Waschen** der Hände sowie eine **Einrichtung zum Wechseln und Ablegen der Kleidung** und zur **Desinfektion der Schuhe** vorgehalten wird.
2. **Ausstellungen, Märkte und Schauen sowie Veranstaltungen ähnlicher Art**, bei denen Geflügel im Sinne des Artikel 4 Nr. 9 Verordnung (EU) 2016/429 und/oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel im Sinne des Artikel 4 Nr. 10 Verordnung (EU) 2016/429, ausgenommen Tauben, verkauft, gehandelt oder zur Schau gestellt werden, **sind im Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab verboten**.
  3. Für **Wildvögel** im Sinne des Art. 4 Nr. 8 Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. § 1 Abs. 2 Nr. 7 Geflügelpest-Verordnung (hierunter fallen: Hühnervögel, Gänsevögel, Greifvögel, Eulen, Regenpfeiferartige, Lappentaucherartige oder Schreitvögel) gilt ein **allgemeines Fütterungsverbot** im gesamten Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab.
  4. Die **sofortige Vollziehung** der in den Nrn. 1 bis 3 des Tenors getroffenen Regelungen wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
  5. **Kosten** werden nicht erhoben.
  6. Die Allgemeinverfügung gilt **am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben**.  
**Hinweise:**
    1. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab, Dienstgebäude Am Hohlweg 2, 92660 Neustadt a.d. Waldnaab, am Empfang und nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden und sind auf der Internetseite des Landratsamtes Neustadt a.d. Waldnaab unter [www.neustadt.de](http://www.neustadt.de) abrufbar.
    2. Auf die Vorgaben gem. Art. 10 Abs. 1 Buchst. c) Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. § 3 Geflügelpest-Verordnung und Art. 10 Abs. 1 Buchst. a) i. V. m. Abs. 5 Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. § 4 Abs. 1 Nr. 1 der hinsichtlich der allgemein geltenden Vorgaben zur Fütterung und Tränkung sowie zur Früherkennung bei gehäuften Verlusten wird hingewiesen.
    3. Nach Art. 84 Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. § 26 Abs. 1 der ViehVerkV sind Halter von Hühner, Enten, Gänsen, Fasanen, Perlhühnern, Rebhühnern, Truthühnern, Wachteln oder Laufvögeln verpflichtet, dies der zuständigen Behörde vor Beginn der Tätigkeit unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltene Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes bezogen auf die jeweilige Tierart mitzuteilen.
    4. Ordnungswidrig i. S. d. des § 64 der Geflügelpest-Verordnung, § 46 ViehVerkV und § 32 Abs. 2 Nr. 4 des TierGesG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

5. Die labordiagnostischen Abklärungsuntersuchungen zur Früherkennung im Sinne des Art. 10 Abs. 1 Buchst. a) i. V. m. Abs. 5 Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Geflügelpest-Verordnung an den Landesuntersuchungseinrichtungen sind kostenfrei.
6. Kraft Gesetzes hat derjenige, der das Geflügel abgibt, die Bescheinigung über das Ergebnis der Labor- bzw. klinischen Untersuchung mitzuführen. Die Bescheinigung ist der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Die Bescheinigung ist mindestens ein Jahr aufzubewahren. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des letzten Tages des Kalendermonats, an dem die Bescheinigung ausgestellt worden ist (§ 14a Abs. 1 S. 3-6 Geflügelpest-Verordnung).

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

#### **Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg**

**Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,  
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,**

schriftlich, zur Niederschrift, oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen<sup>1</sup> Form.

---

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

<sup>1</sup> Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig

Neustadt a.d. Waldnaab, 23.11.2022

gez.  
Andreas Meier  
Landrat



---

Herausgeber und Verleger: Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab, 92660 Neustadt a.d. Waldnaab

E-Mail: [Amtsblatt@Neustadt.de](mailto:Amtsblatt@Neustadt.de) Telefon: 09602 / 79-1030 oder -1040

Das Amtsblatt des Landkreises erscheint in der Regel einmal monatlich und nach Bedarf.

Für die inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der externen Beiträge übernimmt der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab keine Verantwortung.

Das Amtsblatt wird auf den Internetseiten des Landkreises unter [www.neustadt.de/landkreis-aktuelles/amtsblaetter](http://www.neustadt.de/landkreis-aktuelles/amtsblaetter) veröffentlicht.